

**Rechtsprobleme moderner Naturschutzkonzepte zur Erhaltung
und Entwicklung von Biodiversität bei der Beweidung von Wald
durch große Pflanzenfresser („Megaherbivore“) und
Lösungsansätze**

Master-Arbeit

im Zusatzstudiengang Umweltrecht zur Erlangung des wissenschaftlichen
Abschlusses M.S.E.L. (Master of Studies in Environmental Law)

vorgelegt im September 2004

Universität Lüneburg

Erstgutachter:

RA Rüdiger Nebelsieck LL.M

Anwaltssozietät

Dr. Peter C. Mohr und Partner, Hamburg
Lehrbeauftragter im Zusatzstudiengang
Umweltrecht der Universität Lüneburg

Zweitgutachter:

Dr. jur. Ulrich Smeddinck

Wissenschaftlicher Assistent
am Institut für Umweltstrategien
(nunmehr Mitarbeiter des
Umweltbundesamts,

Privatdozent an der Universität Lüneburg)

Kurzfassung

Beweidungsprojekte mit Rindern, Pferden, Hirschen und Schafen (sog. Megaherbivore = große Pflanzenfresser) nehmen seit einigen Jahren im Naturschutz zu und erfreuen sich wachsender Aufmerksamkeit. Durch den Einfluss der Tiere können Landschaftsteile mit relativ geringem Pflegeaufwand erhalten und struktur-/artenreich entwickelt werden. Sie tragen Erkenntnissen der Ökologie zu natürlichen und naturnahen Entwicklungen der Landschaft Rechnung sowie zum Schutz der Biodiversität bei. Veränderungen und Dynamik in der Landschaftsentwicklung durch die Tiere sind beabsichtigt, insbesondere der Wechsel zwischen offenen, halboffenen und bewaldeten Flächen. Der Einbezug von Wäldern und

Waldstrukturen, die durch die Tiere verändert und aufgelichtet werden, wirft aber gravierende waldrechtliche Probleme auf, mit denen die jeweiligen Projekte konfrontiert sind.

Die Darstellung, Analyse und Lösung der dadurch verursachten Probleme ist Gegenstand der Arbeit. Die Ziele der Arbeit sind, die waldrechtlichen Konflikte rechtswissenschaftlich aufzuarbeiten, eine Beurteilung der Rechtslage anhand wissenschaftlicher, insbesondere ökologischer und naturschutzfachlicher Erkenntnisse vorzunehmen, und rechtliche bzw. rechtspolitische Lösungsvorschläge zu entwickeln. Dazu werden die Methoden der Rechtswissenschaften und interdisziplinäre Erkenntnisse aus naturwissenschaftlichen Disziplinen, besonders der Ökologie und der Forstwissenschaften, sowie des Naturschutzes genutzt. Unterstützend werden empirische Erkenntnisse aus einzelnen Expertenbefragungen herangezogen.

§ 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG stellt die Rodung und Umwandlung von Wald unter einen behördlichen Genehmigungsvorbehalt. Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks aus § 1 Nr. 1 BWaldG ist Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und durch seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Zudem gibt § 11 S. 2 BWaldG den Landesgesetzgebern unter bestimmten Bedingungen vor, alle Waldbesitzer mindestens zu verpflichten, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Der Nutzungsfunktion des Waldes kommt insgesamt eine dominierende Rolle zu. Grundlegende und maßgebliche Regelungen des Bundeswaldgesetzes stehen im Widerspruch zu dem dynamischen Naturschutz- und Waldverständnis der Beweidungskonzepte.

Die Analyse der einschlägigen Rechtsnormen des Bundeswaldgesetzes und des Bundesjagdgesetzes sowie das betrachtete Beispiel des niedersächsischen Landeswaldrechts zeigt, dass die Begriffsbestimmung „Wald“ und der daran gekoppelte Anwendungsbereich der Waldgesetze sehr umfassend und weitgreifend sind. Den Normierungen liegt ein statisches, einheitliches Waldbild des geschlossenen Hochwaldes zugrunde, der abzugrenzen ist von „Nichtwaldflächen“.

Im Widerspruch dazu stehen die dynamischen Waldentwicklungen und Waldveränderungen unter dem Einfluß großer Pflanzenfresser in Wildnisgebieten und halboffenen Weidelandschaften. Die Tiere können und sollen – je nach Konzept – Waldverlichtungen, Wald-Offenland-Übergänge und Lichtungen ebenso wie größere Offenlandflächen schaffen. Trotz der rechtlich möglichen, naturwissenschaftlich-ökologisch begründbaren Weiterentwicklung der Begrifflichkeit „Wald“ bilden die untereinander schlüssigen Regelungen des Wald- und

Jagdrechts, insbesondere zur Wald- und Wildbewirtschaftung, ein enges Korsett zugunsten der Walderhaltung geschlossener Hochwälder.

Um die Widersprüchlichkeiten zwischen dem analysierten Waldrecht und den untersuchten Naturschutzkonzepten zu vermeiden bzw. zu lösen, werden verschiedene Lösungsansätze entwickelt. Diese werden anhand der Kriterien Konsistenz und Schlüssigkeit, Harmonisierung der Rechtsvorschriften unter Vermeidung zusätzlicher Gesetze oder Verordnungen und einfache Operationalisierbarkeit überprüft.

Rechtlich notwendig sind die Lösungsansätze aufgrund der Verpflichtungen aus der Biodiversitätskonvention (CBD). Sie bestärkt den im deutschen Wald- und Jagdrecht etablierten Ansatz der nachhaltigen Nutzung, verlangt aber eine umfassendere Berücksichtigung des Schutzguts „Biodiversität“, als es bislang durch das untersuchte Waldrecht geschieht. Einschlägig sind insbesondere die Vorgaben zur In-Situ-Erhaltung gem. Art. 8 CBD. Dabei sind Wildnisgebiete und halboffene Weidelandschaften wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung standortgemäßer Biodiversität zu berücksichtigen.

Die Untersuchung einer „Integrationslösung“ im Wege der Rechtsanwendung über Subsumtion und Auslegung der Rechtsbegriffe des Bundeswaldgesetzes erweist sich anhand der aufgeführten Kriterien als ebenso wenig tragfähig wie eine „Gesetzgebungslösung“, orientiert am Beispiel des „Gleichstellungsgesetzes“ an der Schnittstelle zwischen Agrar- und Waldrecht.

Im Rahmen der „Erweiterungslösung Naturwaldreservat“ wird die inhaltliche Weiterentwicklung der Schutzgebietskategorie des „Naturwaldreservats“ ausgiebig dargestellt, analysiert und begründet – unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Biodiversitätskonvention und in Anpassung an die dargestellten Beweidungskonzepte des Naturschutzes. Für die „Erweiterungslösung Naturwaldreservat“ sprechen:

- die ausgiebigen Erfahrungen der Bundesländer mit der Schutzgebietskategorie,
- der demgegenüber dennoch sehr geringe und stark ausbaufähige Flächenanteil der Naturwaldreservate an der Gesamtwaldfläche (derzeit im Promillebereich), sowie
- die bisher geringe öffentliche Wahrnehmung der Schutz-Kategorie, die weit hinter der bspw. des Nationalparks und des Naturschutzgebiets zurück bleibt – im Gegensatz zur naturschutzfachlichen Wertschätzung.

Es wird dafür plädiert, die Schutzgebietskategorie im Bundeswaldgesetz zu verankern. Dazu wird ein Formulierungsvorschlag für einen § 13 BWaldG („Naturwaldreservate“) entwickelt.

Anschrift des Autors:

Dipl.-Umweltwiss. Andreas Heck M.S.E.L.
Mehlbergen, Auf dem Sande 18, 31609 Balge

e-mail: Andreas.Heck@web.de
Tel.: 05021 / 917 96 77